

Kreuzer mit drei schwänen Schornsteinen und ein als Unterbockschiff eingetragenes Scharfschiff „Q 27“ vertrieben. Ein letzterer wurde ein Kanonen- und Deckgeschütz und vier Mann gefangen genommen, darunter ein Schwerverwundeter. Der Chef des Admiralstabes der Marine. (W. T. B.)

Kultisches Wahlergebnis.

Spanbau, 15. März. Bei der gestrigen Reichstagserversammlung im Wallfische Weisbau 7 wurden abgegeben insgesamt 21 921 Stimmen; davon entfiel auf dem Gewerkschaftsangehörigen Stadt-Spanbau (Gew. Wehrheimbort) 16 907, Schriftsteller Wehring (Gew. Arbeitsgemeinschaft) 5 010 Stimmen, zerplittert waren 4 Stimmen. Erfolg ist somit gesichert.

Es gibt nichts sicheres, als die deutsche Kriegsanleihe.

Provinz und Nachbarstaaten.

Leipzig, den 16. März 1917.

Am 15. März ist eine Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen in Kraft getreten. Hierdurch wird für eine große Anzahl von Drogen und Drogenerzeugnissen die in der Bekanntmachung im einzelnen aufgeführt sind, eine Meldepflicht eingeführt, sobald die Vorräte eine bestimmte, bei den einzelnen Stoffen in der Bekanntmachung vermerkte Menge übersteigen. Die Meldungen sind für die am 15. März und 15. September eines jeden Jahres vorhandenen Bestände bis zum 1. April und 1. Oktober zu erlassen. Die erste Meldung ist demnach bis zum kommenden 1. April an die Medizinal-Abteilung des königlich-preussischen Kriegsministeriums in Berlin zu richten — Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß über eine bestimmte kleinere Anzahl der meldepflichtigen Drogen und Drogenerzeugnisse ein Lagerbuch zu führen ist. Eine Beschlagnahme der Drogen ist nicht erfolgt, so daß der Handelsverkehr mit ihnen unbeschränkt ist. Der Wortlaut der Bekanntmachung, durch welche die früheren Bestimmungen über Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen vom 20. Januar 1916 aufgehoben werden, ist bei den Landratsämtern, Kreisbehörden u. Polizeiverwaltungen einzusehen.

Keine Geheimchrift bei Mitteilungen an Kriegsgefangene in Heimdesland! Der Schriftverkehr der in Gefangenschaft geratenen deutschen Soldaten unterliegt in Heimdesland einer sorgfältigen Prüfung, auch auf das Vorhandensein unsicherer Schrift. Die aus den Briefen Gefangener gelegentlich herausgehobenen Nachrichten, dem Antwortbriefe Mitteilungen in einer bestimmten unsicheren Schrift beizufügen, scheinen zweifellos auf lästige Veranlassungen des Feindes zurückzuführen zu sein. Nur diese Briefe verhindern unsere Gegner, die Mitteilungen über Vorgänge und Verhältnisse in Deutschland zu benutzen und zu

unserem Nachteil zu verwerten. Der Gefangene selbst aber wird den schmerzlichen Nachrichten in Bezug auf seine Lebenslage und seinen Verbleib ausgesetzt sein, sobald er über dieselben erfährt, unsicherer geäußerte Nachrichten aus Deutschland heimlich zu beziehen. Deshalb muß dringend davor gewarnt werden, die Mitteilungen an die in der Kriegsgefangenschaft befindlichen Deutschen Geheimchrift anzuwenden.

Nürnberg, 13. März (Schwurgericht.) Wegen Raub wurden der 18jährige Arbeiter Kurt Hommer aus Colbea und der 17jährige Maurer Karl Ritter aus Aufmannshausen zu 1 Jahr 6 Monaten resp. 9 Monaten Gefängnis verurteilt. Beide haben zwei 16jährige Bauarbeiter überfallen, niedergebunden und ihrer Bauschaft beraubt. Die Ehefrau Lina Müller aus Taucha wurde des wichtigen Meineides für überführt erachtet und unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Sie hatte in einer Straßengasse wegen Hausfriedensbruches vor dem Schöffengericht Weisensfeld geschworen, weder zu dem damaligen Angeklagten noch zu anderen Männern in Beziehung gestanden zu haben. In der Verurteilungsverhandlung hatte sich diese Aussage als falsch herausgestellt.

14. März. Von der Anklage des Verbrechens im Amte wurde der Schneidmeister Gustav Ridel in Saucha, der Dreiflurzerheuer war, freigesprochen.

Sachsen, 14. März. In diesen Tagen trafen die ersten Nachrichten von dem Unteroffizier Wilhelm Talle, der sich in russischer Gefangenschaft befindet, in der Heimat ein. Seit den heißen Kämpfen vor Dinaburg im März 1916 wurde er vermißt.

Magdeburg, 13. März. Am Montag nachmittags besuchte die Ehefrau Anna Wäbers aus Flechtingen, die sich hieselbst bejuchtsweise aufhält, die Menagerie auf dem Rotenhorn und wollte einen Löwen mit der rechten Hand streicheln. Dieser jag jedoch den Arm ganz herein und riß der Unvorsichtigen das ganze Fleisch herunter. Außerdem erlitt die L. noch mehrere Gesichtswunden. Die Verunglückte wurde im Sanitätswagen nach dem Krankenhaus Altstadt gebracht, wo festgelegt wurde, daß der Arm abgenommen werden muß.

Wien, 13. März. Die Beschaffung des Fleischergelbes bildet hier jetzt das Tagesgespräch. Eine Hanselung förderte ein ganzes Warenlager entwanderten Gutes zutage: größere Mengen von geräucherter Speck, Wurst, Fett und Talg, zusammen über 3 einhalb Zentner, im Werte von über 1000 M. Die Vorräte wurden vollständig beschlagnahmt. Hebis beunzte sich nach allerlei Ausflüchten zu einem teilweisen Gehaltsnis. In erster Linie ist durch Hebis Diebstahl von Fleischwaren aus dem Schlachthof dessen Vorkauf, die hiesige Fleischgerinnung, geschädigt worden.

Drei Monate Gefängnis für einen Metzgerhelfer. Das Gericht in St. Ansbach in der Pfalz verurteilte einen Metzgerhelfer, der Klammeln gehämmert hatte und die Summe von 1240 M. in Räumlichkeiten, Dreimarstücken, Zweimarstücken, Einmarstücken, 50 Pfennigkuchen sowie in einigen Goldstücken gesammelt hatte zu 3 Monaten Gefängnis

Mattat eines Getreidekranken. In Spandau hat der Richter Otto Eshay den 77jährigen Wirtzer Anton Rausch mit einem Brief erkrankt und die Briefe fast vollständig zerstört. Schluß hat offenbar in einem Unfall von Getreideföhrung gehandelt. Er erlitt nach vollendeter Zeit einen Schlaganfall und wurde von seiner Frau, die wegen eines Fieberanfalles, den Schutz in der Nacht gehabt, einem Arzt benachrichtigt hatte, tot an der Leiche des Tischlagens aufgefunden.

Schubstrecke gegen die Weibchen Eberer. Nach mehr als fünfjähriger Beratung sprach das Schwurgericht in Jüba an lebenden Verhandlungslage, die Gemeiner Ernst, Hermann und Wilhelm Eberer des Mordes an dem jüdischen Romanus Schulz, Wilhelm und Hermann Eberer außerdem des Mordverluchs an dem Gendarmen Birt und dem Bauern Wehmer. Das Schwurgericht verurteilte, dem Antrag des Staatsanwaltes entsprechend, alle drei Angeklagten zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, außerdem die Angeklagten Wilhelm und Hermann Eberer wegen Mordverluchs zu acht Jahren bzw. fünf Jahren Zuchthaus. Bei Verhängung des Urteils braugen die Angeklagten in Weinen aus.

Neueste Nachrichten.

Großes Hauptquartier, am 16. März 1917

Westlicher Kriegshauptquartier.

Keine größeren Kampfhandlungen.

Im Ancregebiet, beiderseits der Somme und zwischen Lore und Döe Westfeldgeschäfte bei denen Gefangene eingebracht wurden.

Nach bei Arras, in den Argonnen, auf dem Flußer der Maas bei der Champzetterferne und im Walde von Apremont, sowie nördlich des Klein-Warnemetal gelang es unseren Stoßtrupps 4 Offiziere über 50 Mann, einige Maschinengewehre aus den feindlichen Gräben zu holen.

Ostlicher Kriegshauptquartier.

Bei neu einsetzendem Frostwetter nichts von Bedeutung. Mazedonische Front.

Stärkere französische Kräfte griffen tagüber wiederholt andere Stellungen nordwestlich und nördlich von Monastir an. — Westlich von Nicopol drang der Feind in geringer Breite in den vorbereiteten Gräben, im übrigen scheiterte die durch heftige Feuerweller eingeleiteten Angriffe an der vorzüglichsten Haltung der Grabenbesetzung und im vorzüglichstem Hohenfeuer der Artillerie. — Zwischen Schabund Bredas sind ebenfalls noch hartem Feuer erfolgende Vorstöße der Franzosen abgewiesen worden.

Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen China und Deutschland.

Paris, 15. März. Die „Agence Havas“ meldet aus Peking: Der Minister des Auswärtigen hat dem Gesandten der Allierten mitgeteilt, daß die Regierung der deutschen Gesandtschaft und den deutschen Konsuln in China die Pässe zugestellt hat.

Konfirmanden- u. Prüfungsanzüge

in blau, schwarz, marengo und farbigen Stoffen

Preislagen: 23.— 28.— 35.— 39.— 45.— 52.— 60.—

— Meine grossen Vorräte bieten eine vielseitige Auswahl. —

Konfirmanden-Wäsche Adolf Krause Konfirmanden-Hüte

Jüdenstrasse. Weissenfels. Ecke Markt.

Durch Bekanntmachung vom heutigen Tage — Nr. L. 400/1. 17 KRA. — habe ich die Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen verfügt.

Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Durch Bekanntmachung vom 15. März 1917 — Nr. Bst. 1945/2. 17. KRA. — habe ich eine Bestandserhebung und Lagerbuchführung von Drogen und Erzeugnissen aus Drogen verfügt. Die Bekanntmachung ist in den amtlichen Zeitungen und in ortsüblicher Weise veröffentlicht worden.

Magdeburg, den 15. März 1917.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armeekorps:

Frhr. v. Lyncker, General der Infanterie

à la suite des Luftschiffer-Bataillons Nr. 2.

Kirchliche Nachrichten
am Sonntag Ätare (18. 3. 17)
Teuchern. Vorm. 10 Uhr Pfr. Weismann.
Nachm. 1 1/2 Uhr Kinder Gottesdienst Dierpfarrer Blagemann.
Gröben. Vorm. 10 Uhr Oberpf. Blagemann.
Unterwehlen. Vorm. 1/9 Uhr Pfr. Weismann.
Schellau: Mittwoch den 21. März abends 7 Uhr Festung der Konfirmanden, Pfr. Weismann.

Guterhaltener Konfirmandenanzug zu verkaufen. Zu erfragen in der Exp. d. Bl.

Vaterländischer Hilfsdienst

Leute werden noch sofort angenommen.

Trocknungsfabrik Teuchern.

Freitag, den 9. März ist eine **Reisedecke**

von Bahnhof bis zur Stadt verloren gegangen. Gegen gute Belohnung abzugeben, bei **A. Zimmermann, Schortau.**

Schlacht-Pferde

läuft nur zu höchsten Preisen **Rich. Bauer, Weissenfels,** Schulstraße 3, Telefon 482.

Rheumatismus

amerikanische Pechpflaster Marke „Sonnensonne“ à 60 Pfg. aus der Central-Drogerie von **Germaun Vohls.**

Gasthof z. Löwen, Teuchern

Sonntag, den 18. März, abends 7 1/2 Uhr **grosses Konzert**

der **Naumburger Stadtkapelle**
Leitung: Musikdirektor Mr. Röth.
Vorverkauf der Einladkarten im Gasthof zum Löwen **Galerie 30 Pfg.**
In der Kasse 10 Pfg. Aufschlag.

Weisse Wand Teuchern

Sonabend und Sonntag **Alvin Neuf** in dem packenden Schauspiel **Das Lied des Lebens, 5 Akte.**
Der Tod als Erlöser
Drama, 3 Akte.
Sonntag Nachmittag **grosse Jugendvorstellung**
Es ladet ergebenst ein **die Direktion.**

Für die Sendungen ins Feld Pappkästen, in allen Größen, billigt **Feldpostkarten, Feldpostbriefumhänge, Otto Lieferenz.**

Anordnung betreffend Regelung der Milchhöchstprie.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1100) in Verbindung mit dem Erlass der Landes-Verwaltung vom 6. Dezember 1916 — Min. des Inn. VI 1 Nr. 1002, Min. für Handel u. w. II b 13 701, Min. für Handel I A 1 e 14 178 — und der Anordnung der Landesverwaltungsstelle vom 28. Februar 1917 — III a 615 — wird zur Regelung der Milchpreise für das Gebiet der Provinz Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. Der Höchstpreis beim Verkauf durch den Erzeuger sowie beim Verkauf von Milch, welche aus einer oder mehreren Aufstellungen bezogen ist, (Milchzweckge- oder Höchstpreis) beträgt für Vollmilch 28 Pf., für Buttermilch und Magermilch 17 Pf., für das Alter frei Vollmilch oder das Alter der Verarbeitete (Abendmilch) oder, wenn keine Voll- oder Schiffsverbindung stattfindet, frei Empfangsstelle des Abnehmers am Bestimmungsort.

Sämtliche bis zur Ablieferung an die Abnehmer oder Empfangsstelle entfallenden Kosten sind aus dem Höchstpreis zu befreien.

Der Höchstpreis des Abs. 1 gilt nicht für den Verkauf unmittelbar an den Verbraucher, ebenso nicht für lagungsmäßige Lieferungen von Milch durch Mitglieder gewerblicher Molkereien an diese, sofern sie in der Form von Genossenschaftsmolkereien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften betrieben werden, ferner nicht für Molkereien von Magermilch, seitens gewerblicher Molkereien an den Milchzeuger und zwar auch dann nicht, wenn es sich um Molkereien von Magermilch an Milchzeuger handelt, die nicht Mitglieder von Genossenschaftsmolkereien, G. m. b. H. oder Aktiengesellschaften sind, sondern amange- weise an diese angeliefert werden, sofern amange- lieferten gemäß § 14 der Bekanntmachung über Spielzeile vom 20. 7. 1916, ferner von der zuführenden Stelle die Preisfestsetzung gemäß § 14 Abs. 1 festgelegt werden.

Für besonders genannte oder bearbeitete Milch (z. B. Kindermilch) dürfen Zuschläge bis zu 12 Pf., für das Alter zu dem Höchstpreis erhoben werden.

§ 2. Für den Verkauf von Milch durch den Erzeuger ist der Höchstpreis maßgebend, der für das Gebiet gilt, in dem die Abendmilch oder die Empfangsstelle im Sinne des § 1 Abs. 1 liegt.

§ 3. Für Lieferungen in Wirtschaftsbereiche mit besonderer Eigenart behalte ich mir vor, auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes anzuordnen, daß der Erzeuger oder Bezugsnehmer, der Milch verkauft, der er aus einer oder aus mehreren Aufstellungen bezogen hat, an Stelle des Höchstpreises frei Abendmilch einen näher zu bestimmenden Höchstpreis frei Bestimmungsort fordern darf.

Für Vollmilch-Lieferungen in Wirtschaftsbereiche mit besonderer Eigenart kann mit Zustimmung der Provinzialverwaltungsstelle außer dem Höchstpreis ein Zuschlag bis zu 2 Pf., für das Alter solcher Milch, die vor der Lieferung molkereimäßig behandelt ist, gezahlt werden.

Milch molkereimäßig behandelt gilt Milch, wenn sie sofort nach Anfuhr in der Molkerei auf Sture gepreßt, durch Zentrifugalkraft oder auf andere einwandfreie Weise gereinigt, alsdann mit Hilfe von Käsemaschinen auf etwa 2 bis 3 Grad heruntergekühlt und danach, wenn es für erforderlich erachtet wird, sachgemäß pasteurisiert oder mit einem geeigneten zugelassenen Konservierungsmittel vorverpackungsmäßig behandelt ist.

§ 4. Ich behalte mir vor, für die Provinz oder für Teile der Provinz den Höchstpreis beim Verkauf im Großhandel und beim Verkauf im Kleinhandel an den Verbraucher festzusetzen. Soweit nach dieser Anordnung keine Festsetzung erfolgt, rufen die Bestimmungen der zu diesem Bezirk gehörenden Kommunalverbände und Gemeinden aus § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916.

Der Höchstpreis im Kleinhandel versteht sich für die Abgabe an den Verbraucher ab Wagen oder Laden.

Für das Zutragen der Milch ins Haus kann ein Zuschlag erhoben werden. Dasselbe gilt für die Verabfolgung besonders genannter oder bearbeiteter Milch (z. B. Kindermilch) und sogenannter Hausmilch an den Verbraucher. Erfolgt die Festsetzung von Groß- und Kleinhandelspreisen durch Kommunalverbände oder Gemeinden auf Grund des § 8 der Verordnung vom 3. Oktober 1916, so gelten die Vorschriften der vorliegenden beiden Absätze mit der Maßgabe, daß die Festsetzung von Zuschlägen der Zustimmung der Provinzialverwaltungsstelle bedarf.

§ 5. Für Milchlieferungen zur Sicherstellung der Versorgung von Betrieben, die Milchdauerwaren oder Mä-

mittel aus Milch herstellen und deren Ergebnisse für die Zwecke der Volksernährung oder der Heeres- oder Marineverpflegung gebraucht und durch eine Behörde des Reiches oder einer mit einer Reichsbehörde verbundenen Gesellschaft betrieblieh verarbeitet werden, können mit Zustimmung der Provinzialverwaltungsstelle Zuschläge zu den Höchstpreisen gezahlt werden.

§ 6. Die in dieser Anordnung oder auf Grund dieser Anordnung festgelegten Preise sind nach §§ 8, 9 der Verordnung über die Bewirtschaftung von Milch und den Verkehr mit Milch vom 3. Oktober 1916 Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183).

§ 7. Diese Anordnung tritt mit dem 15. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten die auf Grund früherer Bestimmungen erlassenen Vorschriften im Widerspruch stehend, insonderheit auch die Vorschriften der Anordnungen der Landesverwaltungsstellen über die Preise der Milchpreise und des Milchverkehrs vom 14. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. vom 15. Juni 1916 Nr. 139, S. 171) für das Gebiet der Provinz Sachsen außer Kraft.

Magdeburg, den 2. März 1917.
Der Oberpräsident. v. Pögel.

Anordnung

über den Verkehr und Verbrauch von Vollmilch im Landkreise Weißenfels.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Spielzeit vom 20. Juli 1916 — R.G.B. S. 755 — und der Bekanntmachung des Kriegsernährungsamtes über Bewirtschaftung von Vollmilch und den Verkehr mit Vollmilch vom 3. Oktober 1916 (G. R. B. S. 1100 —) wird für den Landkreis Weißenfels folgendes bestimmt:

§ 1. Die sämtliche im Kreise von Mägen genannte Vollmilch wird vom 1. April d. J. ab vom Kreisaußsicht in Anspruch genommen und wie folgt verteilt:

§ 2. Kuhhalter dürfen für sich und ihre Haushaltungsmengen zum unmittelbaren menschlichen Genuß für jedes Jahr bis zum vollendeten 6. Lebensjahre bis zu 1 Liter und für jede andere Person bis zu 1/2 Liter Vollmilch täglich selbst verbrauchen, ferner aber an dritte Personen nicht abgeben.

§ 3. Kuhhalter dürfen ferner die zur Abfuhr von Käse und Schmelz unter 6 Wochen unbedingt erforderliche Menge Vollmilch verpacken.

§ 4. Kuhhalter dürfen Vollmilch aus ihrer Milch nur an Molkereien und Händler frei abgeben, insoweit sie verlorungsrechtlich anerkannt sind und nur gegen Ausgabe von deren Milchkarte (Ausnahme § 6).

Verlorungsberechtigten, die vom Kreisaußsicht zum Vollmilchbesitz ausgenommen sind, müssen Kuhhalter oder Händler gegen Milchkarte die zugehörige Vollmilchmenge abgeben.

§ 5. Für jeden Amtsbereich wird vom Amtsvorsteher (Bürgermeister) nach Maßgabe der verfügbaren Vollmilchmenge angedeutet, welche Personengruppen als verlorungsrechtlich in Anspruch zu nehmen sind, und welche Bestimmungen ihnen zuzuführen sind. Soweit solche Personen regelmäßig gewonnen sind, ist nicht auf verlorungsrechtlich anzudeuten. Der Amtsvorsteher (Bürgermeister) darf hierbei als verlorungsrechtlich keine anderen Personengruppen, auch für Teile seiner großen Vollmilchmengen ansetzen als nachfolgend:

- 1 Liter bei Kindern in 1. und 2. Lebensjahr,
- 1 Liter bei füllenden Frauen für jeden Frühling,
- 1/2 Liter bei Kindern in 3. bis 5. Lebensjahr, und welche Personengruppen ihnen zuzuführen sind, und welche Bestimmungen ihnen zuzuführen sind. Soweit solche Personen regelmäßig gewonnen sind, ist nicht auf verlorungsrechtlich anzudeuten. Der Amtsvorsteher (Bürgermeister) darf hierbei als verlorungsrechtlich keine anderen Personengruppen, auch für Teile seiner großen Vollmilchmengen ansetzen als nachfolgend:
- 1/2 Liter bei Kindern in 5. und 6. Lebensjahr,
- 1/2 Liter bei Frauen, die sich dem Vollmilch von dem Amtsvorsteher (Bürgermeister) nur zugestanden werden, wenn es sich durch einwandfrei ärztliches Attest oder auf sonstige Weise die Überzeugung verschafft hat, daß die in Frage stehenden Personen wirklich die Vollmilch unbedingt brauchen.

Diese Bewilligung darf nur auf längstens 2 Monate erfolgen. Nach Ablauf dieser Zeit ist, wenn ein neuer Antrag gestellt wird, das Bedürfnis erneut zu prüfen.

§ 6. Weiter darf der Amtsvorsteher gehalten, daß Kuhhalter an den verlorungsrechtlich ohne Milchkarte die Vollmilchmenge abgeben, die ihnen aus bereits vor Erlass dieser Anordnung bestehenden Depotbesitzungen zuzuführen sind.

Ferner darf es an ihre Hausangehörigen, nicht ihrem Haushalt angehörigen verheirateten Gemeindefamilienmitgliedern, die ihren Wohnort in dem Amtsbereich des Amtsvorstehers (Bürgermeisters) haben, bis zu 1/2 Liter an Familien von 2 Personen und bis zu 1 Liter an größere Familien, aber nur insoweit diese Personen nicht schon nach den in § 5 unter a bis f geregelten Vorschriften Vollmilch erhalten.

Heber diese nach Absatz 1 und 2 abgegebene Vollmilch ist mit täglicher Eintragung eine namentliche Liste zu führen.

§ 7. Die Ermittlung der einzelnen, für die vom Amtsvorsteher (Bürgermeister) als verlorungsrechtlich anerkannten Personengruppen des § 5 a bis e in Frage kommenden Personen ist Sache der auf Grund der Verordnung des Kreisaußsicht vom 26. Februar 1917 eingerichteten Gemeinde-Lebensmittelausschüsse, zu Sache des Amtsvorstehers (Bürgermeisters).

Bei dieser Ermittlung ist besonders auf die Milchgewinnung aus eigener Viehhaltung derjenigen Personen zu achten, die eine Vollmilchverpackung beantragen. (§ 5, Satz 2).

Die Mitvermittlung des Katasteramtes zeitlich durch den Katasterassistenten Höber hier macht es erforderlich, daß der Antrag des Katasteramtes von Sonnabend auf Montag jeder Woche verlegt wird.

Weißenfels, den 10. März 1917.
Der Königliche Landrat. J. B. Sommer, Regierungsdirektor.

Alle Sämereien zur Frühjahrsaussaat

Alle Obstbäume zur Frühjahrsplantation empfiehlt G. Lantzsch, Handlungsgärtner.

Bettmatten, Befestigung gar, sofort Alter u. Geschlecht angeben. Auskunft umsonst u. diskret.

Centias, Fürth i. B. Hofbaur. 23.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Am Montag, den 19. März d. J., werden in dem ehemaligen Brauereigenständlichen Hörsaal an die minderbemittelte Bevölkerung hier verkauft.

Es haben zu erscheinen die Familien der Verkaufsummern von 1-300 vormittags 8-9 Uhr, 301-600 " " 9-10 " 601-900 " " 10-11 " 901-1200 " " 11-12 " 1201-Schluss mittags 12-1 " Die Brotmarkenzeichen sind vorzulegen.

Teuchern, den 16. März 1917. Der Magistrat. Knobbe.

Erstellung, Druck und Verlaß von Otto Weyerers, Teuchern.

Kaufgabe der Gemeindeverordner ist es dann, den Inhabern von Milchplätzen die Gelegenheit zum Vollmilchkauf, nach Möglichkeit unmittelbar von einzelnen Kuhhaltern, nachzuweisen. Ich bin geneigt, so weit der Verlorungsrechtliche keine Vollmilchmenge nicht an anderer Stelle holen. — Reicht in der Gemeinde die Vollmilchmenge nicht aus und ist vom Gemeindevorstand eine Verbeugung von Milch aus einer vom Amtsvorsteher bestimmten Überlieferungsgemeinde notwendig, so kann der Gemeindevorstand den Verlorungsrechtlichen auf her unmittelbar Vollmilchlieferung von einem Kuhhalter der Nachbar-gemeinde hinweisen.

§ 8. Der Amtsvorsteher hat dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit 1 Liter in § 5 a in ganzen Stunden bis in § 5 als verlorungsrechtlich anerkannten Personengruppen die für sie zur Verfügung stehende Vollmilchmenge ausgehändigt wird. Reicht die Menge für die Gruppen a bis f nicht aus, so hat er, erforderlichenfalls für einzelne Gemeinden abzugeben, zu bestimmen, welche dieser Gruppen nur eine bestimmte Menge erhalten sollen und wie hoch die niedrigere Menge zu bemessen ist. Minder als 1 Liter darf nicht unter den Rahmen eines Liter sein, nach Möglichkeit die Mengen nicht herabzusetzen. In diesem Zweck hat der Amtsvorsteher die Möglichkeit, aus dem Vollmilch, den er zu seinen Gunsten in Anspruch nimmt, verbrauchte Vollmilch von den Kuhhaltern in verbotenerem oder unbenutztem Zustande abzugeben ist. In der Regel erst wenn alle Verlorungsrechtlichen die volle in § 5 für sie bestimmte Vollmilchmenge erhalten haben, dürfen Kuhhalter aus § 9 Amtsvorsteher (Bürgermeister), die in eigenen Amtsbezirk die nach § 3 nötige Vollmilch zum Selbstverbrauch nicht haben, haben die nach § 3 nötige Vollmilchmenge abgeben, die Vollmilchlieferung haben, um Vollmilch abzugeben, so erlassen und auf Verlangen der Vollmilchmenge nicht unmittelbar vom Erzeuger, abholen zu lassen. Die benachbarten Amtsbezirke haben im Hinblick auf diese Bestimmungen zu unterstützen.

Vollmilchlieferungen, die höher auf Grund bestehender Verträge nach außerhalb des Kreises geliefert sind und von Amtsvorsteher nicht in Anspruch genommen werden, sondern müssen weiter an die alten Bezugsstellen geliefert werden.

§ 9. Die Kuhhalter von Mägen mit Milchplätzen mit mehr als 30 Kühen haben für sich und ihre Haushaltungsmengen keinen Anspruch auf Zuteilung von Vollmilch, ebenso nicht auf Zuteilung von Butter, sofern sie nicht die zur Herstellung der Butter erforderliche Vollmilch abliefern. Quasibutter haben für sich keinen Anspruch auf Zuteilung von Butter, sofern sie nicht eine entsprechende Menge Vollmilch abliefern.

§ 10. Die Milchplätzen werden monatlich ausgegeben. Sie bestehen aus einer Vollmilchmenge, die den Namen des Kuhhalters tragen muß und aus Tagesabschnitten, die in 3 verschiedenen Partien ausgegeben zum Betrag von 1/3, 1/3, oder 1/3 Liter täglich berechnen. Sie lauten auf den Preis. Sie werden vom Kreisaußsicht unentgeltlich an die Verlorungsrechtlichen abgegeben. — Die Amtsvorsteher (Bürgermeister) haben die Verlorungsrechtlichen aus benachbarten Amtsbezirken ein Milchplätzen zuweisen und für die Verlorungsrechtlichen des eigenen Amtsbezirks zur Verfügung stehende Vollmilchmenge abzugeben. Die in § 5 a bis e genannte Vollmilchmenge, die nicht von dem Kuhhalter nach § 2 3 verpackt, oder nach § 4 an eine Molkerei abgibt, oder nach § 6 ohne Milchkarte abgegeben wird, muß von dem Kuhhalter verpackt werden. Soweit diese Butter laut Verordnung vom 23. Januar 1917 nicht im Haushalt des Kuhhalters verbraucht wird, muß für die Verlorungsrechtlichen abgibt werden.

§ 11. Die Kuhhalter müssen alle Milchmengen oder Monatsmengen, die sie ihnen abgeben werden, bis zum Ende des auf den Milchplätzen folgenden Monats gemeldet aufzuführen, um dem Kreisaußsicht gemeldet zu werden. Die Meldung der Milchmenge muß auf dem Verbleib der Vollmilch ausweisen zu können.

§ 12. Nach Verordnung des Herrn Oberpräsidenten darf der Kuhhalter künftig für das Alter Vollmilch, die in der Statistik des Kreisaußsicht abgibt, nicht mehr als 25 Pfennig zu zahlen und seinen Betrag der Kuhhalter oder Händler die Vollmilch dem Verlorungsrechtlichen innerhalb des Monats abzugeben, nicht mehr als 25 Pfennig.

§ 13. Sämtliche zwischen Kuhhaltern und Molkereien abgeschlossene Milchlieferungverträge werden hiermit aufgehoben. Die Kuhhalter, die einen Anspruch auf Molkereierzeugung von Butter, Magermilch oder Vollmilch haben, dürfen für das Alter Vollmilch von der Molkerei nicht mehr als 24 Pfennig ab Stoll verlangen.

Die Molkereien haben auf Verlangen einen bis zu 20% der gelieferten Milchmenge als Magermilch zum Preis von 12 Pfennig je Liter zurückzuführen. Auf Verlangen haben sie noch weitere 20% der Vollmilchmenge als Magermilch zum Preis von 12 Pfennig je Liter zu zurückzuführen. Die dem Kuhhalter zugehörige Butter haben sie zu 240 Pf. des Pfunds, die Molkerei zu 1/2 Pfennig des Liter zurückzugeben. Falls Molkerei dem Kuhhalter nicht die in Absatz 2 genannten Preise zahlen, oder für die in Absatz 3 genannten Preise nicht zuzuführen wollen, werden die Kuhhalter von ihrer Lieferungsverpflichtung an die Molkerei frei.

§ 14. Aus wichtigen Gründen kann der Kreisaußsicht — von der Bestimmung des § 10, Absatz 2, in dingegebenen Einzelfällen aus der Amtsvorsteher (Bürgermeister) — Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen gestatten.

Soweit die Bestimmungen der Verordnung über den Verkehr und Verbrauch von Vollmilch im Landkreise Weißenfels vom 23. Januar 1917 der vorliegenden Anordnung entgegenstehen, werden sie aufgehoben.

§ 17. Zusammenfassungen gegen diese Anordnung werden die Vollmilchmenge bis zu einem Jahre und mit Bestrafung bis zu 10000 RM. oder mit einer höher Erweise bestraft.

Erstarrt hat auch, wer ohne Abgabe von Milchmarken den vertriebenen Bestimmungen ausweicht Vollmilch erzeugt.

Diese Anordnung tritt am 1. April 1917 in Kraft.

Teuchern, den 12. März 1917.
Der Kreisaußsicht. J. B. Sommer, Regierungsdirektor.

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Der Magistrat. Knobbe.

Einige Zentner Heu

Teuchern, den 15. März 1917.

Wöchentlicher Anzeiger

für Teuchern und Umgegend.

Anzeigenpreis: Die fünfgehaltene Korpusseite 12 Pfg.

Abrechnungsmoat in der Geschäftsstelle dieses Blattes, Zeiterträge 10 bis 15 Pfennigen vormitags 10 Uhr. Größere und kompliziertere Anzeigen müssen am vorhergehenden Tage in unseren Händen sein.

Erscheint wöchentlich 5mal, und zwar Montag, Mittwoch und Freitag, abends 7 Uhr für den folgenden Tag.



Beitrag für den Anzeiger: durch unsere Geschäftsstelle 1,15 RM, von unseren Boten ins Haus gebracht 1,25 RM, und durch den Briefträger 1,50 RM.

Beitrag für den Anzeiger: durch unsere Geschäftsstelle 1,15 RM, von unseren Boten ins Haus gebracht 1,25 RM, und durch den Briefträger 1,50 RM.

Amtesliches Verkündigungsblatt für die Stadt Teuchern.

№ 33.

Sonntag, den 17. März 1917.

56. Jahrgang.

Die letzte Kriegswoche.

Verden sitzen und haben krächzen.
Der Frühling ist da, er regiert, wenn auch der Winter alle die Wagenlasten voll Schnee, die er uns in seinen wiederholten Besuchen bestrahlt, nicht überall mitgenommen, sondern es der lieben Sonne überlassen hat, als Strafenreinigung im deutschen Südbienst zu wahren. Lange wird es nicht mehr dauern, und die große Freiheitsbewegung hebt an, auf der die Entschädigungsschlacht dieses Krieges geschlossen werden soll. Die Fahrt zu dieser Ozeanart auf uns ein. In hoher Erwartung verfolgen wir die Nachrichten von den Fronten, die neue Kriegsanleihe ist zu zeichnen, der Hilfsdienst muß sich beilegen, der Arbeiter soll sich umarmen. Und neben diesen großen Aufgaben des Tages kommen die kleinen Sorgen. Da hat sich der kurze Besitz der deutschen Tapferkeit von neuem zu bewähren, und er muß sich auch bewähren. Es gibt aber auch eine Lösung für das deutsche Gemüt, die Verden grüßen den Frühling, ihr Gefüge ist an unser Ohr. Frühlings und Drosseln und Stare stellen sich als Musikanten in diesem Frühlingssong ein, und ihre Stimmen klingen wie Wesen aus einer anderen Welt. Und das sind sie auch, aus der Welt des Friedens, die wir in den langen Kriegsmoat behaglich vergessen haben. Wir hören sie, und unsere Gedanken hören sie, und beide wissen vor das Leben. Der Frühling kann nicht immer fern bleiben! Der Frühling erlöst bei uns im Deutschen Reich, die Dämonen schreit aus der Feinde Hand. Lange genug galten diese Wünsche unserer deutschen Zukunft, zu jedem Besatz der Freiheit wurde uns unser Verhängnis, der nötige Zusammenbruch des heutigen Geistes und unserer Kraft verändert. Er blieb aus. Und jetzt hat sich der Welt gewendet, das Abendrot zeigt nicht mehr den Untergang Deutschlands, sondern den Scheitern der Entente. Die „unüberwindliche“ feindliche Mächtig zeigt Risse und Ränder, und aus allen gebirgten Wäldern kommt die Sonne.



Der französische Ministerpräsident Briand hat seinen Landbesitzer alles getrennt wiederholt, was ihm von London her an Überwachungsarbeiten zugeführt worden ist, aber es will nichts mehr helfen. Er sieht den Abgrund gähnen und weiß, daß auch die eigene Aufopferung ihm nicht zu schließen vermag. Er hofft, aber an Daten der Erfüllung zweifelt er selbst. Der Abgrund harzt der Opfer.
Das delphische Kriegsrat, das König Krösus von Lydien erhielt, gilt noch heute. Wenn du den Krieg beginnst, wirst ein großes Reich zerstört werden. Damit hat sich der nordamerikanische Präsident Wilson nun auch abgefunden. Wenn er mit Deutschland Krieg beginnt und Konflikte mit anderen Staaten ergreift, so wird es wohl das Staatenbündel der nordamerikanischen Union nicht ganz aus den Fugen gehen, aber der Schaden wird wohl noch etwas mehr verhängen, als der Kriegsschritt der Vereinigten Staaten bisher betragen hat. Die unbegrenzten Möglichkeiten, an welchen Amerika so reich war, kommen auch für die Zukunft in einem Maße in Ver-

tracht, der gar nicht abzusehen ist. Der merkwürdige Vorfall, die japanische Vernehmung der amerikanischen Besatzung sind zwei Faktoren, die Wunderdinge herbeiführen können, und gegen welche die freundschaftlichen Beziehungen in Newport und Washington kein hinreichendes Gegengewicht bilden. Für Japan ist es nicht nur verstanden, eine Weltmacht im Stillen Ozean zu werden, sondern auch eine Weltmacht, den amerikanischen Lebensbereich auszuweiten. Das delphische Kriegsrat gilt noch immer, mag auch Präsident Wilson sich darüber fortsetzen zu können glauben. Bemerkenswert ist, daß die Entente-Generäle in Europa über die Möglichkeit des Zusammenstoßens mit amerikanischen Kameraden so gut wie kein Wort verlieren. Das ist wohl auch sehr erklärlich. Sollen sie erst von den Panzeren drüben Kriegskunst lernen, so geht die Sache ganz anders. Je mehr solche, umso sicherer wird der Krieg werden.

Die Fronten

Und es die eisernen Kerzen der Flugapparate, die dort ihr Licht erlösen lassen, die der Luftwaffe der Gegner schwere Verluste bereiten. Das ist die Gedächtnisfeier der deutschen Jagdflieger für den ersten deutschen Jagdflieger, den großen Meister in der Luftschlacht. Sie meisterten mit unheimlichen Tauchbojen im kühlen Dampfergittern viel befehligt und bis heute unerreicht vor allen Gegnern. Das ist die Leistung, wird von unserer Vereinstellung vollinhaltlich bemerkt, die Erhebung der feindlichen Stellungen ist eine mühselige gewesen. Das Rennen der Gegner gegen unsere Front ist im Gange, der Einleitung soll die große Offensive folgen. Aber Hindenburgs Pläne ist in den fremden Zelungen so viel geistlich worden, daß sehr zu schreien sich nichts mehr übrig bleibt. Wir wissen, wie wertvoll solche Kommentare sind, und bis zu diesem Tage haben die Feinde des Feldherrn für sich nicht gesprochen.

Sachpolitische Fragen

waren es, die den Reichstag als reichlichen Ministerpräsidenten veranlassen, vor dem Abgeordnetenhause in feierlicher und bindender Weise sein politisches Glaubensbekenntnis abzugeben. Die Form, in der das Herrenhaus die Diktatorfrage abgelehnt hatte und die Antwort, die der Zentrum und die Liberalen Redner darauf im Abgeordnetenhause gaben, riefen Herrn v. Bethmann Hollweg auf den Plan. Der Kanzler und Ministerpräsident verhielt sich mit seiner Person für die Vermittlung der vor ihm angeführten Reformpläne. Er verriet jede Polemik gegen die Vertreter derjenigen Parteien, die im Augenblick politischen Reformen noch abgelehnt sind, betonte vielmehr seine Zuversicht, daß vor sein Vaterland liebe, auch daran mitwirken müßte und werde, dem politischen Leben diejenige Gestalt zu verschaffen, die den unversöhnlichen Forderungen des Volkes entsprächen. Aber jetzt während des Krieges könnten die Reformen bei den nun einmal vorhandenen Meinungsverschiedenheiten nicht in Angriff genommen werden; jetzt geht es vielmehr die einmütige und geschlossene Durchführung der einen Aufgabe, den Krieg zum siegreichen Ende zu führen.

Sieg der Revolution in Petersburg.

Verfassung sämtlicher Minister. Verdrängung der Truppen mit den Revolutionären. Ein Duma-Ausschuß als Kabinet.

In Petersburg ist die Revolution ausgebrochen. Ein aus zwölf Dumamitgliedern bestehender Revolutionärausschuß ist im Besitz der Macht. Alle Minister sind in Gefängnis gesetzt. Die Garnison der Hauptstadt, 30 000 Mann, hat sich mit den Revolutionären vereinigt. Am Donnerstag (Mittwoch 7), dem dritten Tag der Revolution, war die Ordnung in der Hauptstadt wieder hergestellt. Der Deputierte Engelhardt ist vom Ausschuss zum Kommandanten von Petersburg ernannt worden. Während die alte Regierung Nachrichten über die herrschenden Unruhen nach Möglichkeit unterdrückt hatte, schickte die neue Regierung der Revolutionäre die Meldungen über die sensationellen Vorgänge von sich aus in alle Welt.

Aber den Staatsreich der Duma verbreitet die neue Regierung einen sehr eingehenden Bericht, in dem es heißt: Die Bevölkerung von Petersburg, die über die vollständige Desorganisation im Transportwesen und in der Verpflegung aufgebracht war, war schon seit langem erregt und wurde durch die Regierung, die sie für alle Seiten, die sie erduldet, verantwortlich machte. Die Regierung, die Unruhen voraussetzte, griff umfassen Maßnahmen für Aufrechterhaltung der Ordnung. Unter anderem schickte sie die Auflösung des Reichsrats und der Duma vor, aber diese beschloß am 13. März, dem feierlichen Akt nicht Folge zu leisten und die Sitzungen fortzusetzen. Sie setzte sofort einen Vollziehungsausschuß aus zwölf Mitgliedern unter dem Vorsitz des Präsidenten Rodzanko ein.

Dieser Ausschuss erklärte sich als vorläufige Regierung und erließ folgenden Befehl: „In Anbetracht der schwersten Lage und der inneren Unordnung, die man der Welt der alten Regierung verdankt, heißt die Vollziehungsausschuß der Duma gegungen, die öffentliche Ordnung in seine Hände zu nehmen. In vollem Bewußtsein der Verantwortlichkeit des letzten Entschlusses drückt der Ausschuss die Aus-

sicht aus, daß die Bevölkerung und das Meer ihm in der schwierigen Aufgabe beistehen werden, eine neue Regierung zu schaffen, die den Wünschen des Volkes entgegenkommt und sein Vertrauen genießt.“

Der Vollziehungsausschuß stütze sich auf die in Aufruhr befindliche Bevölkerung der Hauptstadt und auf die Garnison von Petersburg, die sich mehr als 50 000 Mann stark, vollständig mit den russischen Revolutionären, veranlaßt alle Minister und stetzte sie in das Gefängnis. Die Duma erklärte das Kabinet als nicht bestehend. Am dritten Tage des Aufstandes, ist die ganze Hauptstadt, in der die Ordnung schnell wiederhergestellt, in der Gewalt des Vollziehungsausschlusses, der Duma und der Truppen, die sie unterstützen. Der Abgeordnete Engelhardt, Oberst im Großen Generalstab, wurde von Ausbruch zum Kommandanten von Petersburg ernannt. Der Ausschuss richtete Kurirer an die Bevölkerung, an die Truppen, Eisenbahnen und Banken, in denen er diese aufforderte, das gewöhnliche Leben wieder aufzunehmen.

Die neue Regierung, die sich dank der Verdrängung der Garnison Petersburgs mit ihren Anhängern bilden konnte, war die blutige, aber ganz blühend verbreitete Revolution in den Jahren 1905 und 1906 nicht zu bewerkstelligen vermochte, weil notwendig im engeren Zusammenhang mit dem Krieg mit allen Mitteln bis zum vollständigen Siege der Entente fortsetzen. Die jetzt, vor mehr als wie lange, zur Macht gelangten Parteien der Linken, die die Radikalen, die Sozialisten und einen Teil der Diktatoren umfassen, und das diesen Gruppen geistig verwandte Bürgertum der Kleinhand, die Städtevereinigungen und der Arbeiterverband konnte den großen Teil der Arbeiterkraft trauen sich zu, das russische Volk aneinander zu sammeln, um von unten heraus der russischen Armee die Hoffnung auf Sieg einzuflöhen. Ein Meuterei soll durch den Umsturz gereizt eine Revolution in Vorwärtsbewegung gesetzt werden. Doch die neuen Männer sind zwar politische Gegner der alten, aber trotzdem Fleisch von ihrem Fleisch und Blut von ihrem Blute. Minister lassen sich zwar, wie sich zeigt, im Hundstrecke beschließen, Aufstand jedoch nicht im Hundstrecke verändern, erneuern, verhängen. Auf den alex. Wirrwarr ist neuer Wirrwarr gesetzt worden.

Aber die neuen Männer sagt Professor Schiemann in der „Berl. Ztg.“: Baron Engelhardt ist der völlig russische Abkömmling eines im Jahre 1858 aus Volod durch Zinaida den Schrecklichen weggeführten Adelsgeschlechts, der sich seit mehr als einem Jahrzehnt durch sein Eintreten für eine Reform in den russischen Zeitungen einen westlichen Namen gemacht hat. Als einer der Führer der Opposition ist er bisher nicht hervorgetreten. Der Dumapräsident Rodzanko war bis vor kurzem ein warmer Verehrer Frankreichs, ein guter Freund Deutsches und empfing seine politischen Ethik aus Paris. Er galt als der Mann der gemäßigten Opposition gegen den Absolutismus; doch war eine solche Opposition oft garnicht zu nennen. Eine Verdrängung zwischen Duma und Regierung hat er nicht herbeiführen vermocht.

Die Petersburger Ereignisse stehen übrigens nicht vereinzelte da. In Moskau und in dem ganzen Gouvernement sind, das der Kriegsführung hat anliegt, gibt es schon Feuer. Das Feuer wird weiter freisen und auch auf die russischen Bauernschaft eine Wälderung ausbreiten. In dem russischen Bauernschaft besteht keine Meinung, die eigenen Landbesitzer zu bekämpfen. Auch ein großer Teil des Offizierskorps ist nicht regierungsfreundlich. Es ist daher fraglich, ob der Jar noch stark genug ist, sein Heer zum Angriff auf sein Land zu führen. Die Populärität des Jaren hat im Volke seit dem Wladimir-Standal ganz außerordentlich gelitten. Nikolai Nikolajewitsch, der starke Mann der Dynastie, soll schwer krank sein, und zugleich ist der Mann noch nicht zu nennen, der die Dynastie retten könnte.

Aber die Petersburger Unruhen kurz vor dem Siege der Revolution wird über Koblenz noch bekannt: Petersburg gleich am letzten Sonntag einen Schicksalsschlag. Die Menschenmassen stürmten die Säden. Sie wurden vom Militär auf den Straßen mit räubiger Hand niedergeschossen. In Mienanfragen wurde die Bevölkerung aufgeführt, die Säden nicht zu verlassen, da die Behörden nicht mehr imstande seien, die Verantwortung für das Leben der Bewohner zu übernehmen. Die Regierung hat sich bereit erklärt, Petersburg vollkommen Selbstverwahr zu ausgelassen, um die Petersburg als Folge lang gegen die Regierung gekämpft hatte. Sterblich wäre die Hauptstadt in die Verlegt worden, die Lebensmittelversorgung selbst in die Hand zu nehmen.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Megometter. Kleine Erfolge.

Bei Megometter blieb das Artilleriefeuer in den meisten Abschnitten gerings.
In der Champagne kamen französische Angriffe auf dem Nordwesten der Höhe 185, südlich von Ripow, in unserem Verdichtungsbereich nicht zur Entfaltung.
Erkundungsvoröße im Somme-Gebiet und auf dem Westufer der Maas, wo eine französische Feldwache südlich von Cumiers durch festes Spudens bei hellem Tage aufgehoben wurde, brachten eine Anzahl Gefangene ein.